



DIE JAHRESABSCHLUSS- RECHNUNG



Der Inhalt dieser Veröffentlichung beruht auf Informationen,
die bis **10. April 2003** vorlagen.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen – auch nur auszugsweise – und Verbreitung
sowie Übersetzung, sind nur mit ausdrücklicher Quellenangabe gestattet.

Herausgeber:

Verband der Sportvereine Südtirols (VSS)
39100 Bozen, Brennerstrasse Nr. 9
Tel. +39 0471 974378 – Fax +39 0471 979373
Internet: www.vss.bz.it – e-mail: info@vss.bz.it

Redaktion:

Dr. Manfred Call – VSS-Geschäftsführer
Klaus von Delleman – VSS

VSS - Schriftenreihe: Band 12

Vorwort

Die Sportvereine sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, jährlich eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen und diese von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Damit Sie bei der anstehenden Erledigung dieser gesetzlichen Pflicht bestens informiert und vorbereitet sind, haben wir die wichtigsten Bestimmungen über "**Die Jahresabschlussrechnung**" übersichtlich und praxisnah in dieser Broschüre zusammengefasst und durch ein Abrechnungsmuster ergänzt.

Im zweiten Teil der vorliegenden Broschüre geben wir weiters einen Überblick der Auflagen, welche die 398-Vereine bei der Abfassung der getrennten **Abschlussrechnung** bei der Anwendung der steuerlichen Vorteile des **Sonderplafonds** für Veranstaltungen, einzuhalten haben.

Wir hoffen, dass die Informationen und Ratschläge dieser Broschüre eine nützliche Hilfestellung bei der Abfassung der Jahresabschlussrechnung 2002 und bei der Genehmigung derselben durch die Mitgliederversammlung sein werden.

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Klaus v. Dellemann



Jahresabschluss

1. Allgemeines

Jeder Verein hat nach seiner Satzung einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Diese Verpflichtung ist gesetzlich (1) vorgeschrieben und betrifft alle gemeinnützigen Sportvereine, also auch jene, die für das Gesetz Nr.398/91 optiert haben.

Die folgenden Erläuterungen betreffen vor allem die 398-Vereine, wobei die Hinweise i.d.R. auch für alle anderen Vereine zu beachten sind.

2. Mitgliederversammlung (MV)

Mit der Reform über die gemeinnützigen Vereine aus dem Jahr 1998 (2) wurde für alle Vereine - und somit auch für die Sportvereine - die Verpflichtung eingeführt, dass die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung die Jahresabschlussrechnung des Vorjahres zu genehmigen hat. Man sollte für das besagte Finanzdokument nicht den Begriff "Bilanz" sondern korrekterweise die Bezeichnung "Jahresabschlussrechnung" verwenden.

Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung muss ausdrücklich als eigener Tagesordnungspunkt der MV angeführt werden. Es wird daran erinnert, dass bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses die Vorstandsmitglieder (Ausschussmitglieder) in der MV kein Stimmrecht haben (3).

2.1. Informationspflicht

Hier sei erwähnt, dass der Vorstand im Rahmen des Kassaberichtes bzw. bei Behandlung der Jahresabschlussrechnung, konkrete Fragen der Mitglieder beantworten muss. Mit der erwähnten Reform hat der Gesetzgeber die Rechte der Mitglieder stark aufgewertet, so dass diesen nicht nur das Recht auf Abstimmung des Jahresabschlusses zusteht, sondern ihnen auch ein qualifiziertes Fragerecht zusteht, wenn nähere Erläuterungen verlangt werden. Daraus folgt, dass jedes Mitglied das Recht hat, in die Jahresabschlussrechnung einzusehen.

3. Ziel des Jahresabschlusses

Durch die Jahresabschlussrechnung können sich die Vereinsmitglieder ein Bild darüber machen, wie sich die finanzielle Lage des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr entwickelt hat.

Der Jahresabschluss für die Mitgliederversammlung soll primär Zeugnis darüber geben, ob der Verein seine gesteckten finanziellen Ziele erreicht hat. Deswegen ist er auch ein Instrument, um die Leistungen des Vorstandes positiv herauszustellen. Dies kann durch den Bericht der Rechnungsprüfer noch verstärkt werden.

Der Jahresabschluss für die Steuererklärungen wird i.d.R. nach anderen Gesichtspunkten erstellt, nämlich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

4. Form des Jahresabschlusses

Für die 398-Vereine schreibt das Gesetz keine besondere Form für die Jahresabschlussrechnung vor. Um der Rechenschaftspflicht der Mitglieder nachzukommen, sind zumindest in übersichtlicher Form, gegliedert in Einnahmen und Ausgaben, die wichtigsten Positionen der Geschäftstätigkeiten des Vereins im betreffenden Geschäftsjahr darzustellen.

(1) Ges.Dek. Nr.460/97, Art.5, 4-quinquies; Min.Rundsch. Nr.124/E vom 12.05.1998;

(2) Ges.Dek. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997

(3) Art. 21, Abs.1, ZGB

Um einen effektiven Gesamtüberblick über die finanzielle Situation des Vereins zu vermitteln, sollte der Jahresabschluss auch mit einer Aufstellung der **Vermögenssituation** ergänzt werden.

4.1. Institutionelle und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist weiters, dass Vereine, welche im Bezugsjahr zu den institutionellen Einnahmen auch gewerbliche (kommerzielle) Erträge erzielt haben, die einzelnen **Einnahmen und Ausgaben des gewerblichen Bereiches** getrennt in der Jahresabschlussrechnung anführen müssen (4). Von der Auflistung der erzielten gewerblichen Erträge (Einnahmen) kann ggf. abgesehen werden, da diese bereits im Detail in das vom Min. Dekret 11.02.1997 (5) vorgesehenen Register eingetragen wurden.

5. Bericht zur Jahresabschlussrechnung

Durchaus angebracht ist die Abfassung eines Berichtes zum Jahresabschluss, wo im Detail die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenposten des Jahresabschlusses erläutert werden.

6. Die Rechnungsprüfer und ihre Kontrollfunktionen

Obwohl der Gesetzgeber nicht zwingend vorschreibt, dass in den Satzungen der Vereine Rechnungsprüfer (Revisoren/Kassaprüfer) vorzusehen sind, empfiehlt der VSS zum Zwecke der Transparenz dieses Organ vorzusehen. In kleinen und mittelgroßen Vereinen beschränkt sich die Tätigkeit der Rechnungsprüfer meist auf die Überprüfung/Durchsicht der einzelnen (auch stichprobenartig) Buchungen und Überprüfung der Belege, mit den Aufzeichnungen der Buchhaltung (Kassabuch/Journal).

Meist ist es der Vereinskassier/Finanzverantwortliche, der stellvertretend für den Gesamtvorstand die Jahresabschlussrechnung bei der MV vorträgt. Mit der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung wird aber nicht nur der Kassier entlastet, sondern der Gesamtvorstand, welcher als Kollegialorgan letztendlich für die Finanzgebarung des Vereins gegenüber der MV verantwortlich ist.

7. Termin

Der Termin, innerhalb welchen die Jahresabschlussrechnung von der MV genehmigt werden muss, ist aus der jeweiligen Vereinssatzung zu entnehmen.

Ist in der Satzung der Termin nicht ausdrücklich vorgesehen, dann muss die Genehmigung des Jahresabschlusses durch die MV innerhalb von sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs erfolgen. Die Vereine, welche als Geschäftsjahr das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) haben, müssen somit ihre Mitgliederversammlung zur Genehmigung der **Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni 20__** abhalten.

8. Muster

In der Anlage wird ein Vordruck/Muster für die Jahresabschlussrechnung beigelegt.

(4) Ges.Dek. Nr.460/97, Art. 3

(5) "Registro corrispettivi DPR 544/99 - Prospetto riepilogativo corrispettivi per ass.sportive dilett."



SPORTVEREIN

.....
Sitz:
Steuer Nr.
Geschäftsjahr: 01.01.##_ - 31.12.##_

Jahresabschlussrechnung 20##_

Anlagen:

Jahresabrechnung und Vermögensaufstellung
zum 31.12.20##_

Die Rechnungsprüfer:

.....

.....

Der Präsident:

.....



EINNAHMEN

1. Aus institutioneller Tätigkeit

- Mitgliedsbeiträge €
- Kostenbeiträge der Mitglieder €
- Andere Einnahmen:
..... € €

2. Öffentliche Beiträge

- Landesbeiträge €
- Gemeindebeiträge €
- Andere öffentliche Beiträge:
..... € €

3. Aus Eigentum von Liegenschaften

- Miet- oder Pachteinahmen €
- Andere Einnahmen aus Eigentum:
..... € €

4. Von Dritten

- Spenden €
- Andere Einnahmen von Dritten:
..... € €

5. Aus gewerblicher Tätigkeit

- Erlöse aus Veranstaltungen:
 - > Verkauf Eintrittskarten €
 - > Werbeleistungen €
- Erlöse Verkauf von Waren/Leistungen €
- Sponsor- und Werbeeinnahmen €
- Andere gewerbliche Einnahmen:
..... € €

6. Aktivzinsen €

SUMME EINNAHMEN €



A U S G A B E N

1. Für institutionelle Tätigkeit

- Mieten und Raumspeisen Sportanlagen €
- Lohn- + Sozialkosten für Nr. .. Lohnempfänger €
- Vergütungen steuerfrei - Ges.133/99 u. 289/02 €
- Vergütungen besteuert - Ges.133/99-289/02
- Instandhaltungen, Reparaturen €
- Ausgaben Sporttätigkeit:
 - Sportmaterial €
 - Einschreibegebühren €
 - Versicherungen €
 - Andere Ausgaben:
..... € €
- Kostenrückerstattung:
 - Fahrtspesen Sportler €
 - Fahrtspesen Betreuer € €
- Verwaltungsspesen €
- Andere institutionelle Ausgaben:
..... € €

2. Für gewerbliche Tätigkeiten

- Wareneinkauf/Ausstattung/Verbrauchsmaterial €
- Werbeausgaben:
 - Plakatierungssteuer €
 - Druckspesen Broschüre €
 - Herstellung Werbebanden €
 - € €
- Vergütungen gemäß Ges.133/99 u. 289/02 €
- Lohn- und Sozialkosten für Nr. .. Lohnempfänger €
- Druck Eintrittskarten €
- Andere gewerbliche Ausgaben:
..... € €



3. Für Investitionen

- Ankauf Vereinsbus €
- Ankauf PC / Fotokopiergerät / Büromöbel €
- Ankauf von beweglichen Gütern (Wert über 500 €) €
- Umbau Sportanlage € €

4. Für Steuern und Gebühren

- MwSt. auf Rechnungen €
- MwSt. auf Eintrittskarten / Speisen-Getränke €
- IRPEG / IRAP €
- Gemeindeabgaben €
- Andere:
..... € €

5. Passivzinsen

- Bank k/k €
- Darlehen Umbau Sportanlage € €

SUMME AUSGABEN	€
- SUMME EINNAHMEN	<u>€</u>
ÜBERSCHUSS	€
oder FEHLBETRAG	€

Die Rechnungsprüfer:

.....
.....

Der Präsident:

.....

Datum,



VERMÖGENSAUFSTELLUNG
zum 31.12.20__

A K T I V A		P A S S I V A	
Kasse	€	Bank k/k (saldo passiv)	€
Bank k/k (saldo aktiv)	€	Darlehen	€
Forderungen:		Verbindlichkeiten:	
- öffentliche Beiträge (noch nicht ausbezahlt):		- Offene Rechnungen	€
> Landesbeiträge	€	- MwSt. IV Trimester	€
> Gemeindebeiträge	€	- Vorsteuern Dez. __	€
- Forderungen Rechnungen	€		
- Kautionsverband	€	Abfertigungsfond	€
- Andere Guthaben:		Reservfond	€
>	€	Andere Verbindlichkeiten:	
Forderungen Mitgliedsbeiträge	€	>	€
Bewegliche Güter (Wert über 500 €):		Lohn- u. Sozialverbindlichkeiten	€
> Vereinsbus	€		
> Einrichtung Büro	€	Überschüsse vergang. Jahre	€
>	€		
Fehlbeträge/Defizite vergang. Jahre	€	Summe Passiva	€
Summe Aktiva	€	Überschuss 20__	€
Fehlbetrag/Defizit 20__	€		€
	€	Gesamtsumme (zum Ausgleich)	€
Gesamtsumme (zum Ausgleich)	€		

Die gegenständliche Jahresabschlussrechnung und die Vermögensaufstellung zum 31.12.20__ wurden aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnungen erstellt und entsprechen der Wahrheit und Wirklichkeit.

Die Rechnungsprüfer:

.....

.....

Der Präsident:

.....

Datum,



Abschlussrechnung für Sonderplafonds

1. Steuerfreier Plafonds für Sonderanlässe

Den Vereinen, die für das Gesetz Nr. 398/91 optiert haben, stehen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeitsbereiche, zwei verschiedene Plafonds (oberer Grenzbetrag) zur Verfügung:

- **€uro 250.000,00.-**
- **€uro 51.645,69** (*ex 100-Mio Plafond*).

2. Voraussetzungen für die Anwendung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bestimmte gewerblich erzielte Einnahmen, im Rahmen der genannten zulässigen Höchstgrenze von **€ 51.645,69**, nicht zu den steuerpflichtigen Erträgen zählen bzw. nicht der Einkommensteuer IRES unterworfen werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- die Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit müssen im Einklang zur institutionellen Zielsetzung des Vereins stehen;
- die Einnahmen müssen anlässlich von besonderen und gelegentlichen (außerordentlichen) Veranstaltungen erzielt werden;
- die genannten Veranstaltungen bzw. Sonderanlässe dürfen nicht mehr als **zwei** pro Steuerjahr (Geschäftsjahr) sein;
- die Einnahmen können auch aus Sammlungen und Spenden in jedweder Form bestehen.

3. Direkte Steuern: Befreiung

Treffen die genannten Voraussetzungen zu, dann sind die vom Verein bis **€uro 51.645,69** im Jahr erzielten gewerblichen Einkünfte zur Gänze von den Einkommenssteuern befreit, d.h. die Einnahmen unterliegen nicht der IRES- und IRAP- Steuer.

Weiters gilt zu beachten, dass die im Rahmen dieses Sonderfonds erzielten gewerblichen Einnahmen, nicht zur Ermittlung des Plafonds von €uro 250.000,00.- heran gezogen werden.

4. Mehrwertsteuer

Die im Rahmen der zwei Veranstaltungen erzielten gewerblichen Erlöse fallen nicht in den Anwendungsbereich der MwSt.

5. Steuerfreie Einnahmen: Beispiele

Nachfolgend einige Beispiele von gewerblichen Einkünften, die als steuerbefreit eingestuft werden, wenn diese im Rahmen der (zwei) Veranstaltungen erzielt werden (1):

- Verabreichung von Speisen und Getränke;
- Verkauf von Sportmaterial;
- Verkauf von Promotions- und Werbematerial (s.g. *Gadget*);
- Sponsoring und Werbung;
- Einnahmen durch Vereinsessen und -feiern;
- usw.

(1) Punkt 1.1., Abs. 5, M.R. Nr.43/E-2000;



6. Öffentliche Sammlungen

Die vorher genannten Steuerbefreiungen können auch auf Erlöse angewandt werden, die aufgrund von öffentlichen Spendensammlungen durchgeführt worden sind. Das Gesetz (2) sieht dabei folgende Auflagen vor:

- die bei den Sammlungen erzielten Erlöse müssen anlässlich besonderer Feierlichkeiten, Jubiläen oder Veranstaltungen erfolgen;
- die Zahl von zwei Veranstaltungen und die Obergrenze von **€ 51.645,69** im Jahr dürfen nicht überschritten werden;
- die als Gegenleistung angebotenen Güter oder Dienstleistungen dürfen nur einen bescheidenen (symbolischen) Wert haben (z.B. Verkauf von Blumen oder T-Shirt).

Diese Erlöse dürften auch von der MwSt. befreit sein (3).

7. Buchhaltungsvorschriften

Die aus den genannten Veranstaltungen erzielten gewerblichen Erlöse müssen in das für die 398-Vereine vorgeschriebene Register (siehe Punkt 4.1.) in einer getrennten Spalte eingetragen werden (3).

8. Abschlussrechnung innerhalb 30. April

Weiters ist der Verein verpflichtet, **innerhalb von vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres** (innerhalb **30. April** bei Vereine mit Geschäftsjahr 01.01. – 31.12.) über die Vorgänge bei der Anwendung des gegenständlichen Sonderplafonds folgende Unterlagen anzufertigen (4):

- **Abschlussrechnung**, in welcher in klarer und übersichtlicher Form alle Einnahmen und Ausgaben der zwei Veranstaltungen hervorgehen;
- **Abschlussbericht**, wenn die Erläuterung zu den einzelnen Ein- und Ausgabenposten nicht im Detail in der Abrechnung ihren Niederschlag finden.

Das Gesetz verpflichtet nur zur Erstellung der Abschlussrechnung, nicht aber zur Genehmigung derselben durch die Mitgliederversammlung innerhalb des gesetzlichen Termins vom 30. April. Der Verein muss allerdings die in dieser Abschlussrechnung enthaltenen Beträge (Einnahmen und Ausgaben) bei der Abfassung der Jahresabschlussrechnung ggf. mit berücksichtigen.

Zu beachten ist weiters, dass für alle Rechnungsbelege über die Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen getätigt wurden, eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgeschrieben ist (6).

9. Muster

In der Anlage wird ein Vordruck/Muster für die gegenständliche Abschlussrechnung beigelegt.

(2) Art.108, Abs. 2-bis, DPR 917/1986;

(3) sinngemäße Anwendung des Art.2, DLGs 460/97 u. P.kt 1.3. M.R. 08.03.2000, Nr.43/E;

(4) Art.9, Abs.3, DPR 30.12.1999, Nr.544;

(5) Art.5, Abs. 5, Dekret vom 26.11.1999, Nr.473;

(6) Art. 5, Abs. 4, Dekret 26.11.1999, Nr. 473;



SPORTVEREIN

.....
Sitz:
Steuer Nr.
Geschäftsjahr: 01.01.____ - 31.12.____

Sonderplafonds € 51.645,69

Abschlussrechnung 20__ __

**Gemäß Ges. Nr.133/1999, Art.25, Absatz 2,
DPR Nr.600/1973, Art. 20**

**Veranstaltung:
Int. Fußballturnier zum 25. Vereinsjubiläum
am 10. - 12.08.20__ __**

Der Präsident:

.....

Datum..... (30. April 20__ __)



ABSCHLUSSRECHNUNG SONDERPLAFONDS 20__

Gemäß Ges. Nr.133/1999, Art.25, Absatz 2,
DPR Nr.600/1973, Art. 20

Sportveranstaltung: **int. Fußballturnier zum 25. Vereinsjubiläum**
am 10. - 12.08.20__, in

EINNAHMEN

1. Werbeeinnahmen:

- Nr. ... Inserate in der Festbroschüre €
- Nr. ... Werbetransparente Sportplatz € €

2. Eintrittskartenverkauf:

- Nr. ... verkaufte Eintrittskarten €

3. Verkauf von Werbematerial:

- Nr. ... T-Shirt mit Vereinslogo €
- Nr. ... Mützen mit Vereinslogo €
- Nr. ... Jubiläumsbroschüre € €

4. Einnahmen aus Festbetrieb:

- Verkauf Getränke €
- Verkauf Speisen € €

Insgesamt Einnahmen €

AUSGABEN

1. Druck Jubiläumsbroschüre €
2. Spesen Kauf Eintrittskarten €
3. Schiedsrichterspesen €
4. Verpflegung teil. Mannschaften €
5. Unterkunft für ausländische Mannschaften €
6. Preise und Pokale €
7. Ankauf Werbematerial mit Logoaufdruck €
8. Warenankauf für Festbetrieb €
9. Druck Plakate €
10. Honorar Musikgruppe €
11. SIAE - Autorengelühren €
12. MwSt. auf Werberechnungen (50%) €
13. €

Insgesamt Ausgaben €

ERGEBNIS: Überschuss €

Der Präsident:

....., den 30. April 20__



BERICHT

Bei der gegenständlichen Abrechnung handelt es sich um das int. Fußballturnier anlässlich des 25.jährigen Bestandsjubiläum des Vereins vom 10.- 12.08.20__ in Für die gewerblichen Erlöse, die bei dieser Veranstaltung erzielt worden sind, werden die Begünstigungen gemäß Gesetz Nr.133/99, Art. 25/2, angewandt und zwar der zustehende steuerliche Freibetrag von € 51,645,69. Die gewerblichen Erträge werden um diesen Freibetrag reduziert. Die Differenz sowie die weiteren im Jahr __ kassierten gewerblichen Einnahmen, werden der Besteuerung laut Pauschalverfahren Gesetz Nr. 398/91 im Rahmen des Plafonds von € 250.000,00.- unterworfen.

Erläuterungen zu den in der Abschlussrechnung angeführten Beträgen:

EINNAHMEN:

1. **Werbeeinnahmen:** Diese Einnahmen betreffen versch. Werbemaßnahmen, die bei der gegenständlichen Veranstaltung getätigt worden sind und zwar: Inserate in Broschüre seitens folgender Unternehmen: Fa. XY AG;; Bandenwerbung der Fa. VY GmbH;
2. **Eintrittskarten:** An den zwei Turniertagen wurden insgesamt Eintrittskarten zu je Euro an die Zuschauer verkauft.
3. **Verkauf Werbematerial:**
4. **Festbetrieb:** Am Sportplatz wurden den Zuschauern Speisen und Getränke verabreicht, und am Sonntag spielte bei der Abschlussfeier die Musikgruppe.....,

AUSGABEN:

1. **Druck Broschüre:** Es wurden 1000 Exemplare der Vereinsbroschüre gedruckt, die anlässlich des 25.jährigen heraus gegeben wurde,
2. **Kauf Eintrittskarten:** Der ausgewiesene Betrag betrifft den Kauf von 500 Eintrittskarten beim SIAE - Amt von
3. **Schiedsrichterspesen:**
4.
5.
-
13.

Erklärung:

Der unterfertigte Präsident erklärt, dass die Sportveranstaltung den institutionellen Zielsetzungen des Vereins entspricht und der Überschuss ausschließlich für die Vereinszwecke Verwendung finden wird.

....., den 30. April 20__

Der Präsident:
